

BGer 4C.342/2003 vom 8. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.342_2003

FR: TF 4C.342/2003 du 8 avril 2005

IT: TF 4C.342/2003 del 8 aprile 2005

Regeste

Auftrag; Sorgfaltspflicht der Bank | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Endentscheid ist berufungsfähig, da er eine Zivilrechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von über Fr. 8'000.-- betrifft und er mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 OG). Auf die form- und fristgerechte Berufung ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, sofern sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder wegen fehlerhafter Rechtsanwendung im kantonalen Verfahren zu ergänzen sind (Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 2 OG). Die Partei, welche den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Für eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz ist die Berufung nicht gegeben (BGE 127 III 248 E. 2c; 115 II 484 E. 2a S. 486). Der Kläger ist nicht zu hören, soweit er - ohne eine der genannten Ausnahmen von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz geltend zu machen - von einem Sachverhalt ausgeht, der von diesen Feststellungen abweicht. Dies gilt namentlich für die Angabe, B. _____ habe dem Kläger sein Schreiben vom 17. März 1987 diktirt.

E. 1.3

Der Kläger macht geltend, die Annahme des Obergerichts, der Depotauszug per Ende September 1988 habe bezüglich der Z. _____ -Aktien erstmals einen Wert von Null aufgewiesen, beruhe auf einem offensichtlichen Versehen. Bereits im Depotauszug per 31. Dezember 1986 sei der aktuelle Marktpreis der 900'000 Z. _____ -Aktien mit Null eingesetzt worden. Da der Kläger nicht darlegt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern sich ein solches Versehen auf das Ergebnis hätte auswirken sollen, ist eine Berichtigung nicht erforderlich.

E. 1.4

Alsdann macht der Kläger geltend, das Obergericht habe die Zeugenaussage der bei der Beklagten angestellten Assistentin von B. _____ übersehen, wonach der Kläger gesagt habe, er hätte nie in den Z. _____ -Deal investiert, wenn er gewusst hätte, dass die Kontrolle dieses Deals so lange dauern würde. Auch insoweit ist nicht erkennbar, inwiefern

ein entscheidenderhebliches Versehen vorliegen soll.

E. 2.1

Das Obergericht ging davon aus, der vom Kläger behauptete Vermögensverwaltungsvertrag unterstehe dem schweizerischen Recht. Ob ein solcher Vertrag abgeschlossen worden sei, könne offen bleiben, da der Kläger den von ihm als vertragswidrig ausgegebenen Kauf der Z._____ -Aktien genehmigt habe, indem er lange widerspruchslos zugewartet habe, nachdem er realisierte hatte, dass dieser Kauf den getroffenen Absprachen widersprach. Zur stillschweigenden Genehmigung führte das Obergericht dem Sinne nach aus, die Parteien hätten bezüglich des Kontos "K_____" einen Kontokorrentvertrag abgeschlossen, auf den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten anwendbar seien, welche unter dem Randtitel "Claims or Objections to Bank Correspondence or Actions" vorsehe: "The Account Holder(s) must present any claims or objections against any correspondence, execution or non-execution of instructions, or against other actions of the Bank either immediately following receipt oder notification or within the time period granted by the Bank. If the Account Holder(s) has not received the correspondence or notification, claims or objections must be presented as soon as they would have been delivered in the ordinary course of business. If the bank does not receive any claim or objection, it will consider such correspondence and notifications ratified, and any loss resulting from the late presentation of claims or objections will be borne by the Account Holder(s)." Weiter sei zu beachten, dass die von der Beklagten periodisch erstellten Depotauszüge jeweils folgenden Vermerk enthielten: "Dieses Verzeichnis gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats vom Versandtag an gerechnet ein schriftlicher Einwand gegen seine Richtigkeit bei der Bank eintrifft." Solche Vermerke auf Depotauszügen würden allgemeiner Bankensatz entsprechen. Sie seien daher jedem Bankkunden - und damit auch dem Kläger - vertraut. Stillschweigen gelte in diesen Fällen als Anerkennung des durch den Kontoauszug ausgewiesenen Saldos. Gegen die Belastung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Z._____ -Aktien hätte der Kläger mithin zu remonstrieren gehabt, sobald er eine Verletzung des von ihm behaupteten Vermögensverwaltungsvertrages feststellte. Danach hätte er innert verhältnismässig kurzer Frist die Rückabwicklung der Transaktion verlangen müssen. Der Kläger hätte demnach, als sich im August 1987 ein Wertverlust der Z._____ -Aktien abzeichnete und dieser 1988 eingetreten war, von der Beklagten verlangen müssen, dass sie die Z._____ -Aktien zum ursprünglichen Wert zurücknehme. Dies habe der Kläger jedoch unterlassen. Vielmehr habe er es nach seinen Angaben vorgezogen, mit der Beklagten zu kooperieren, weil er konstruktiv weiteren Schaden habe verhindern wollen. Zwar behaupte der Kläger, es sei immer klar gewesen, dass er den Kauf der Z._____ -Aktien, welcher die vertraglichen Verpflichtungen verletzt habe, nicht genehmige und nicht auf Schadenersatz verzichte. Entsprechende Vorbehalte vermöge der Kläger jedoch nicht zu beweisen. Vielmehr habe er während Jahren den von der Beklagten Ende 1986 vorgenommenen Kauf der Z._____ -Aktien widerspruchslos hingenommen, obwohl der Kläger zwischen August 1987 und Herbst 1988 habe erkennen müssen, dass die Investition zu einem Totalverlust führte. Damit habe der Kläger den Kauf der Z._____ -Aktien stillschweigend genehmigt und könne daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz ableiten.

E. 2.2

Der Kläger macht geltend, das Obergericht habe zu Unrecht eine Genehmigung des Kaufs der Z._____ -Aktien angenommen. Entgegen der Annahme des Obergerichts könnten

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Kontoführung hinsichtlich des mündlichen Vermögensverwaltungsvertrages nicht von Bedeutung sein. Zudem treffe die Annahme des Obergerichts, Genehmigungsklauseln würden auf Depotauszügen allgemeiner Bankensatz entsprechen, nicht zu. Weiter könnten Usancen nur von Bedeutung sein, wenn sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterwerfen würden, was vorliegend nicht zutrefte. Im Übrigen besage die Bestimmung "Claims or Objections to Bank Correspondence or Actions" nur, dass "any loss resulting from the late presentations of claims or objections will be borne by the Account Holder(s)". Bei dieser Schadenstragungspflicht könne es sich nur um den der Bank auf Grund der verspäteten Reklamation entstandenen Schaden handeln. Alsdann habe das Obergericht übersehen, dass die Kontoinhaber nur überprüfen müssten, ob die im Verzeichnis aufgelisteten Transaktionen durchgeführt wurden. Die Angemessenheit bzw. Vertragskonformität dieser Transaktionen müsse dagegen bei einem Vermögensverwaltungsvertrag nicht überprüft werden. Zudem setze eine Genehmigung eines Bankgeschäfts voraus, dass der Kläger die Pflichtverletzung und das Risiko des Geschäfts kenne. Der Kläger habe dieses Risiko jedoch anfänglich nicht gekannt, da die Beklagte ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sei und den Kläger nicht über den spekulativen Charakter des Kaufs der Z._____ -Aktien informiert habe. Auch in den Jahren 1987 und 1988 sei er noch kein aufgeklärter Investor gewesen, da dazu allein die Kenntnis der Risiken der Z._____ -Aktien bzw. des eingetretenen Wertverlusts nicht genüge. Vielmehr hätte er sich auch der mit dem Aktienkauf verbundenen Vertragsverletzung bewusst sein müssen, was nicht der Fall gewesen sei.

E. 2.3

Die Parteien können bei Kontokorrentverträgen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine stillschweigende Genehmigung der Mitteilung des Saldo vereinbaren (BGE 127 III 147 E. 2b und c S. 150; P. Christoph Gutzwiller, Die Genehmigung pflichtwidriger Anlageentscheide der Bank, SJZ 98/2002 117, S. 123). Da solche Klauseln nicht ungewöhnlich sind, muss die schwächere Partei nicht besonders darauf aufmerksam gemacht werden (vgl. zur so genannten Ungewöhnlichkeitsregel: BGE 119 II 443 E. 1a S. 446; Urteil des Bundesgerichts 5C.134/2004 vom 1. Oktober 2004 E. 4.2). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein in Anlagegeschäften unerfahrener Bankkunde nicht gehalten ist, Investitionen des Vermögensverwalters selber auf ihr Risiko hin zu analysieren, da er - mangels anderer Information - darauf vertrauen darf, dass der Vermögensverwalter sich an die vereinbarte Anlagestrategie hält und Anlagen mit einem entsprechenden Risikopotenzial tätigt (Urteil des Bundesgerichts 4C.18/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 1.8). Der Bankkunde, der eine ihm mitgeteilte Investition nicht beanstandet, weil er die Verletzung des Vermögensverwaltungsvertrages nicht erkannte, kann daher einwenden, die (stillschweigende) Genehmigung habe auf einem Irrtum bzw. Willensmangel beruht (BGE 127 III 147 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4C.383/2001 vom 11. April 2002, E. 1d, abgedruckt in: SJ 2002 I. S. 597 ff.). Ein Willensmangel ist gemäss Art. 31 OR binnen Jahresfrist nach seiner Entdeckung geltend zu machen, ansonsten das Geschäft als genehmigt gilt. Die Entdeckung des Willensmangels setzt dessen sichere Kenntnis voraus. Ein blosser Verdacht genügt nicht (BGE 108 II 102 E. 2a S. 105; Urteil des Bundesgerichts 4C.383/2001 vom 11. April 2002 E. 1f).

E. 2.4

Die vom Kläger genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten unter dem Titel "Claims or Objections to Bank Correspondence or Actions" eine Bestimmung über die Genehmigungsfiktion betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Instruktionen oder andere Handlungen der Bank. Diese allgemeine Umschreibung erfasst entgegen der Annahme des Klägers auch ihm mitgeteilte Vermögenstransaktionen der Bank, welche diese auf Grund eines mündlich abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags für den Kläger getätigt hat. Damit ist diese Genehmigungsklausel - unabhängig davon, ob sie einem Bankusus entspricht - auf den Kauf der Z. _____-Aktien anwendbar. Die Beklagte konnte daher dem Kläger gemäss den Kontoauszügen jeweils eine Frist für Einwendungen von einem Monat setzen. Demnach stellte das Stillschweigen des Klägers nach der Mitteilung des Kaufs der Z. _____-Aktien gemäss den massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Genehmigung dar, welche Schadenersatzansprüche des Klägers gegenüber der Bank und entgegen seiner Meinung nicht solche der Bank ihm gegenüber ausschliesst. Der Kläger kann jedoch geltend machen, die stillschweigende Genehmigung des Kaufs der Z. _____-Aktien sei in der irrtümlichen Annahme erfolgt, der Kauf sei gemäss der mündlich vereinbarten Anlagestrategie vorgenommen worden. Dieser Irrtum wurde dem Kläger gemäss den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz spätestens im Herbst 1988 bewusst, als für ihn der vollkommene Wertverlust der Aktien und damit der Vertragsverstoss erkennbar wurde. Mit dem Einwand, aus der Kenntnis des Wertverlusts könne nicht auf die Kenntnis der Vertragsverletzung geschlossen werden, übt der Kläger im Berufungsverfahren unzulässige Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (vgl. E. 1.2 hievore). Von einem Versehen kann keine Rede sein, da der in kurzer Zeit eingetretene vollkommene Wertverlust der nicht börsenkotierten Z. _____-Aktien ohne Zweifel erkennen liess, dass deren Kauf gegen die Vorgabe versties, nur in börsenkotierte Wertpapiere von Gesellschaften und Emittenten von solider Bonität zu investieren. Da der Kläger nicht innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Vertragsverstosses gegen den Kauf der Z. _____-Aktien remonstrierte, kann er sich gemäss Art. 31 OR nicht mehr auf einen Irrtum bezüglich der Genehmigung berufen. Demnach hat das Obergericht kein Bundesrecht verletzt, wenn es annahm, der Kläger habe den Kauf der Z. _____-Aktien durch jahrelanges Stillschweigen genehmigt.

E. 3

Das Obergericht ging davon aus, der Kläger habe den Kauf der Z. _____-Aktien nicht nur durch Stillschweigen, sondern auch durch den nachträglichen Verkauf von 300'000 dieser Aktien an B. _____ und den Kauf weiterer solcher Aktien genehmigt. Zudem erscheine das Vorgehen des Klägers als rechtsmissbräuchlich, weil er zunächst über Jahre die Entwicklung der Z. _____-Aktien verfolgt habe und erst, als diese sich endgültig nicht zum Guten gewendet hätten, eine Schadenersatzklage erhoben habe. Weiter habe das Verhalten des Klägers im August 1988 klar gezeigt, dass er damals B. _____ und nicht die Beklagte für den Verlust im Zusammenhang mit den Z. _____-Aktien verantwortlich gehalten habe, womit er ebenfalls auf Ansprüche gegenüber der Beklagten verzichtet habe. Der Kläger erhebt auch gegen diese Eventualbegründungen des Obergerichts Kritik. Darauf ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da den Eventualbegründungen neben der in Erwägung 2 bestätigten Hauptbegründung keine entscheidenderhebliche Bedeutung zukommt.

E. 4

Da ein aus dem Kauf der Z. _____-Aktien abgeleiteter Schadenersatzanspruch zu verneinen ist, erübrigt es sich zu prüfen, ob das Bezirksgericht davon NKR 2'150'295.-- abziehen durfte. Auf die gegen diesen Abzug gerichtete Kritik des Klägers, ist daher ebenfalls mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 5.1

Das Obergericht führte zusammengefasst aus, mit dem Gesuch um Ausstellung eines Letter of Credit habe der Kläger die Beklagte nach schweizerischem Recht beauftragt, ein in Akkreditivform erstelltes Sicherungsgeschäft abzuschliessen, um eine Vertragserfüllung abstrakt, d.h. unabhängig vom Grundgeschäft - abzusichern. Gemäss dem von der Beklagten eröffneten Letter of Credit sei die Garantiesumme an die Bank F. _____ zu bezahlen, wenn diese der Beklagten schriftlich bestätigt, dass die I. _____ GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber der Bank F. _____ nicht erfüllt habe. Da eine solche Bestätigung vorgelegen habe, sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Garantiesumme auszubezahlen und könne vom Kläger als Auftraggeber eine entsprechende Entschädigung verlangen. Der Einwand des Klägers, er habe der letzten Verlängerung des Letter of Credit über den 28. Februar 1988 hinaus nicht zugestimmt, vermöge ihm nicht zu helfen, da der Letter of Credit ohne Verlängerung auf Grund des maroden Zustands der I. _____ GmbH bzw. ihrer Muttergesellschaft ansonsten Ende Februar abgerufen worden wäre, was nicht im Interesse des Klägers gelegen habe. Weiter ging das Obergericht davon aus, der Kläger habe nicht beweisen können, dass die Beklagte ihm zugesichert habe, der Letter of Credit sei risikolos. Auch habe der Kläger nicht nachweisen können, dass die Beklagte angegeben habe, der Letter of Credit sei durch die Verpfändung von Stammanteilen der D. _____ GmbH abgesichert. Alsdann nahm das Obergericht an, die Beklagte habe hinsichtlich des Letter of Credit ihre Aufklärungspflicht auch dann nicht verletzt, wenn von einem Vermögensverwaltungsvertrag ausgegangen würde. Zur Begründung gab das Obergericht zusammengefasst an, das Ausmass der Aufklärungspflicht richte sich nach den Kenntnissen und dem Stand der Erfahrung des Auftraggebers. Kenne dieser die Risiken eines Geschäfts, so brauche er keine Aufklärung. Aus dem Wortlaut des vom Kläger unterzeichneten Antrags auf Eröffnung eines Letter of Credit gehe mit jeder wünschbaren Deutlichkeit hervor, dass ein Sicherungsgeschäft eingegangen werden sollte, bei dem der Kläger, ohne eine direkte Gegenleistung zu erhalten, mit einem Höchstbetrag von Fr. 9 Mio. haftet, wenn die I. _____ A/S bzw. die I. _____ GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber der Bank F. _____ nicht erfüllt. Damit habe sich der Kläger wirtschaftlich in der Lage eines Bürgen befunden, was keinem verständigen Teilnehmer am Rechtsverkehr habe entgehen können. Der Kläger habe den Hintergrund dieses Sicherungsgeschäfts, das letztlich die Finanzierung des Kaufs der D. _____ GmbH durch die I. _____ GmbH sichern sollte, gekannt. Dieser Hintergrund sei nicht so gewesen, dass der Kläger sich in Sicherheit habe wiegen dürfen, es werde kein Verlust eintreten. Ein vorsichtiger Geschäftsmann hätte sich insoweit dokumentieren lassen. Bereits bei der Vorlage des Vertrages, mit dem die I. _____ GmbH die D. _____ GmbH kaufte, wären die Gefahren evident geworden. Die Erforderlichkeit eines Letter of Credit habe sich nur dadurch erklären lassen, dass das nötige Kapital für die Finanzierung des Geschäfts gefehlt habe. Der Kläger sei zudem in wirtschaftlicher Hinsicht nicht so unbedarft, wie er dies im Prozess darlege. So müsse er sich verhalten lassen, dass er im Formular zur Eröffnung des Kontos "K _____" als "businessman" bezeichnet werde und er nichts dagegen eingewendet habe. Dazu komme, dass die Tätigkeit des Klägers durchaus jene eines versierten Geschäftsmannes sei. Erinnerung werde an die Übernahme der Z. _____ durch

den Kläger, welche noch heute in seinem Besitze sei. Schliesslich habe der Kläger vor der Unterzeichnung des Antrags zur Errichtung eines Letter of Credit am 17. März 1987 in Stockholm eine an B. _____ gerichtete Erklärung zu Papier gebracht, in der er mit klar verständlichen und juristisch korrekten Formulierungen angab, er sei mit der Errichtung eines Letter of Credit zu Gunsten der Bank F. _____ zur Deckung von Ausständen der I. _____ A/S einverstanden. Demnach ergebe sich, dass der Kläger bei der Beauftragung die mit der Eröffnung eines Letter of Credit verbundene Gefahr klar gesehen habe; zumindest hätte er sie aber sehen müssen.

E. 5.2

Der Kläger rügt, das Obergericht sei bei der Beurteilung der Aufklärungspflicht zu Unrecht von einem objektivierten Standard ausgegangen, da es geprüft habe, was der Kläger hätte wissen sollen und nicht was er tatsächlich subjektiv gewusst habe. Zutreffend ist, dass das Obergericht dem Kläger vorwarf, dass er sich den mit dem Letter of Credit abzusichernden Kaufvertrag nicht aushändigen liess. Dennoch ist das Obergericht zum Ergebnis gelangt, dass der Kläger als Geschäftsmann das mit dem Letter of Credit verbundene Verlustrisiko tatsächlich kannte, weshalb es im Ergebnis nicht von einem objektivierten Standard ausgegangen ist.

E. 5.3

Alsdann rügt der Beklagte, das Obergericht habe zu Unrecht angenommen, er habe die Risiken des Letter of Credit gekannt. In Wirklichkeit habe der Kläger von den Risiken des Letter of Credit keine Ahnung gehabt, was B. _____ in einem Protokoll eines mit dem schwedischen Anwalt des Klägers geführten Telefongesprächs bestätigt habe. Zudem habe der Kläger die Richtigkeit dieses Protokolls vor Bezirksgericht als Zeuge bestätigt. Das Obergericht habe den bundesrechtlichen Beweisführungsanspruch gemäss Art. 8 ZGB verletzt, indem es das Protokoll fälschlicherweise als problematische "private Zeugeneinvernahme" qualifiziert und daher im Ergebnis faktisch nicht berücksichtigt habe. Der Kläger lässt ausser Acht, dass das Obergericht die "private Zeugeneinvernahme" durchaus berücksichtigte, wobei es annahm, sie sei gleich wie die Zeugenaussagen von B. _____ auf Grund seiner freundschaftlichen Beziehung und seiner Schulden gegenüber dem Kläger mit äusserster Zurückhaltung zu würdigen. Insoweit liegt Beweiswürdigung vor, welche im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann (vgl. E. 1.2 hiervor). Damit ist eine Verletzung des aus Art. 8 ZGB abgeleiteten Beweisführungsanspruchs zu verneinen.

E. 5.4

Weiter bringt der Kläger zusammengefasst vor, das Obergericht habe aus der Bezeichnung "businessman" und den von ihm vorgenommenen finanziellen Transaktionen willkürlich abgeleitet, er sei in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unerfahren gewesen und habe die bürgschaftsähnliche Funktion des Letter of Credit erkannt. Auch mit diesen Ausführungen übt der Kläger unzulässige Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung (vgl. E. 1.2 hiervor). Demnach ist gemäss den tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts davon auszugehen, der Kläger habe die mit dem Letter of Credit verbundenen Risiken von Anfang an gekannt, weshalb er insoweit nicht aufklärungsbedürftig war (BGE 119 II 333 E. 5a). Das Obergericht hat daher kein Bundesrecht verletzt, wenn es insoweit eine Verletzung einer Aufklärungspflicht verneinte.

E. 6.1

Das Obergericht ging dem Sinne nach davon aus, die Beklagte habe auch deshalb keine Aufklärungspflicht aus einem Vermögensverwaltungsvertrag verletzen können, weil der Letter of Credit als Sicherungsgeschäft ohne direkte Gegenleistung nichts mit Vermögensverwaltung zu tun gehabt habe.

E. 6.2

Dieser Eventualbegründung kommt neben der in Erwägung 5 bestätigten Hauptbegründung keine entscheidenerhebliche Bedeutung zu. Auf die gegen die Eventualbegründung gerichtete Kritik des Klägers, mit der er insbesondere geltend macht, das Obergericht habe übersehen, dass er für den Letter of Credit von der Beklagten unbestrittenermassen eine Gegenleistung Fr. 290'000.-- erhalten habe und damit ein Geschäft der Vermögensverwaltung vorliege, ist daher mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG). Bei der Bemessung der Parteientschädigung wird die Mehrwertsteuer im Rahmen des geltenden Tarifs pauschal berücksichtigt (Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 8. Mai 1995).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.